

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1972

Nummer 9

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 237 | 28. 2. 1972 | Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen | 38 |
| 600 | 3. 3. 1972 | Verordnung über die Bestimmung der Finanzämter Aachen-Stadt, Aachen-Rothe Erde, Geilenkirchen, Erkelenz, Jülich, Düren, Schleiden und Euskirchen | 40 |

237

**Anstaltsordnung
der Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 28. Februar 1972

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 338), wird mit Zustimmung des Finanzministers folgende Anstaltsordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Die Wohnungsbauförderungsanstalt (Anstalt) erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben als Organ der staatlichen Wohnungspolitik unter Berücksichtigung der geltenden wohnungs- und siedlungspolitischen Zielsetzungen. Sie hat dabei wirtschaftliche und kaufmännische Gesichtspunkte zu beachten.

§ 2

(1) Die in § 12 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes aufgeführten Darlehen sollen grundsätzlich im nachstelligen Finanzierungsraum gewährt werden. Zur erststelligen Finanzierung des Wohnungsbaues sollen möglichst Mittel des organisierten Realkredits in Anspruch genommen werden. In besonderen Fällen kann die Anstalt dem organisierten Realkredit Mittel für diesen Zweck vorübergehend zur Verfügung stellen. Falls die Lage am Kapitalmarkt oder wohnungspolitische Anliegen es notwendig machen, kann die Anstalt auch ausnahmsweise mit Genehmigung des Verwaltungsrates (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes) Darlehen im erststelligen Beleihungsraum gewähren.

(2) Die Anstalt soll Zwischenkredite nur dann unmittelbar gewähren, wenn wichtige Gründe die Einschaltung der Spezialinstitute nicht zweckmäßig erscheinen lassen.

§ 3

Zur Unterstützung des Landes bei der Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens hat die Anstalt insbesondere

1. die Verbindung mit dem Kapitalmarkt (Realkredit und sonstige Kapitalsammelstellen) zu pflegen, in Zusammenarbeit mit diesem erststellige Hypothekenmittel in das Land zu ziehen und an die Bedarfsstellen zu lenken und sich um eine möglichst weitgehende Koordinierung der erststelligen und nachrangigen Mittel zu bemühen, um eine zügige Durchführung der Wohnungsbauprogramme zu erleichtern,
2. die zur Erfüllung der Wohnungspolitik und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen zahlmäßigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
3. im Zusammenhang mit der Erfassung, Überprüfung und Auswertung der Bewilligungsbescheide dem Innenminister laufend einen Überblick über die Bewilligungen und die Handhabung der Förderungsbestimmungen zu verschaffen.

§ 4

Bei der Überprüfung und Auswertung der Bewilligungsbescheide nach § 3 Nummer 3. der Anstaltsordnung hat die Anstalt die Bewilligungsbescheide namentlich auch daraufhin zu überprüfen, ob Gründe für eine Beanstandung gegeben sind. Als Überschreitung einer Ermächtigung im Sinne des § 14 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzes ist auch anzusehen, wenn der einer Bewilligungsbehörde eingeräumte Bewilligungsrahmen (Mittelkontingent) überschritten wird.

§ 5

Im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung gemäß § 25 des Gesetzes hat die Anstalt eine Bauherrenkartei zu führen und daraus den Bewilligungsbehörden auf Verlangen Auskunft zur besseren Beurteilung der Frage der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit der Bauherren bzw. der Eignung und Zuverlässigkeit der Betreuer zu erteilen.

§ 6

Die gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe d) des Gesetzes erworbenen Grundstücke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten. Sie sollen sobald wie möglich wieder veräußert werden.

II. Organe der Anstalt

a) Vorstand

§ 7

Die Mitglieder des Vorstandes sind, unbeschadet der Geschäftsverteilung, für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich.

§ 8

Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit Stimmenübereinstimmung kann ein Beschuß des Vorstandes nicht gefaßt werden.

§ 9

(1) Schriftliche Erklärungen der Anstalt werden unter dem Namen „Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen“ abgegeben.

(2) Geschäfte, die ein für das Geschäft oder einen bestimmten Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des § 8 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes, wenn die Vollmacht in der Form dieser Vorschrift erteilt worden ist.

(3) Als Ausweis der Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Vorstandes dient eine mit Dienstsiegel versehene Bestätigung des Innenministers.

b) Verwaltungsrat

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat ist von seinem Vorsitzenden bei Bedarf sowie dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 4 Mitglieder des Verwaltungsrates die Beschußfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens viermal im Jahr. Der Tagungsort wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

(2) Zu Verwaltungsratssitzungen wird durch besonderes Schreiben des Vorstandes im Auftrag des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters eingeladen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesetzt werden, daß sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt wird. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage abgekürzt werden.

(3) An den Sitzungen können die Vorstandsmitglieder teilnehmen, soweit nicht Gegenstände behandelt werden, welche die Vorstandsmitglieder selbst betreffen. Auf Verlangen der Mehrheit des Verwaltungsrates oder des Vorsitzenden haben die Mitglieder des Vorstandes an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei Beschußunfähigkeit des Verwaltungsrates kann binnen 2 Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Einberufung ist hierauf besonders hinzuweisen.

(3) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse — unbeschadet der Regelung in § 20 Abs. 5 des Gesetzes — mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmenübereinstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(4) Der Verwaltungsrat kann in Ausnahmefällen seine Beschußfassung auch schriftlich durchführen. Die formulierten Beschußentwürfe sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzustellen.

Dabei sind die Mitglieder aufzufordern, dem Vorsitzenden ihre Stellungnahme zu dem Beschuß so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie spätestens 10 Tage nach Aufforderung bei ihm eingegangen ist. Die Zustimmung eines Verwaltungsratsmitgliedes zu einem Beschuß im schriftlichen Beschußverfahren wird unterstellt, wenn innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Aufforderung beim Vorsitzenden keine gegenteilige Erklärung eingegangen ist.

(5) Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Sie muß mindestens die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder sowie die gefaßten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift über die Sitzung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung Einwendungen erhoben werden.

§ 12

(1) Zur Herbeiführung eines turnusmäßigen Wechsels scheiden von den in § 9 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes genannten Mitgliedern nach Ablauf jedes der ersten drei Jahre je zwei Mitglieder vorzeitig aus. Die Reihenfolge der Ausscheidenden wird vom Vorsitzenden durch Los bestimmt.

(2) Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, sein Amt niederzulegen. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter abzugeben.

(3) Scheidet eines der im § 9 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes genannten Verwaltungsratsmitglieder vor Ablauf der Zeit, für die es berufen ist, aus, so ist innerhalb von einem Monat ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit zu berufen.

(4) Eine wiederholte Berufung zum Verwaltungsratsmitglied ist zulässig.

§ 13

(1) Der Verwaltungsrat erläßt eine Geschäftsanweisung für den Vorstand.

(2) Bei Vornahme von Rechtsgeschäften und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und Vorstandsmitgliedern wird die Anstalt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

§ 14

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied bekannt werden, unbedingte Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden des Verwaltungsratsmitgliedes.

§ 15

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er hat einen Arbeitsausschuß, einen Prüfungsausschuß und einen Bürgschafts- und Kreditausschuß zu bilden. § 19 der Anstaltsordnung bleibt unberührt. Dem Bürgschafts- und Kreditausschuß müssen der Innenminister und der Finanzminister angehören.

Die Minister können sich in den Ausschüssen durch einen Bediensteten ihres Ministeriums vertreten lassen.

§ 16

Der Verwaltungsrat erläßt für sich und seine Ausschüsse eine Geschäftsordnung.

§ 17

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, ein Sitzungsgeld von 50 DM.

(2) Ist ein besonderer An- und Abreisetag erforderlich, so erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse für diese beiden Tage je ein halbes Sitzungsgeld. Für die Benutzung eines privateigenen Kraftwagens erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ein Kilometergeld in Höhe von 0,25 DM je km für die gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Sitzungsort. Wird ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, so werden die Fahrtkosten für die 1. Wagenklasse vergütet.

§ 18

Hinsichtlich der Sorgfaltspflicht und der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates finden die für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

III. Geschäftsführung

§ 19

Der Vorstand bedarf bei der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Zustimmung des Bürgschafts- und Kreditausschusses

1. zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten für den Geschäftsbetrieb der Anstalt, wenn im Einzelfall ein Wert von 100 000,— DM überschritten wird,
2. zur Stundung von Forderungen, wenn diese den Betrag von 100 000,— DM überschreiten,
3. zum Erlaß von Forderungen, wenn diese den Betrag von 20 000,— DM überschreiten,
4. zur Übernahme von Bürgschaften, wenn die Bürgschaftssumme den Betrag von 100 000,— DM übersteigt. Das gilt jedoch nicht, wenn die Bürgschaft im vereinfachten Verfahren übernommen werden soll.

§ 20

Der Wirtschaftsplan und der Stellenplan für das Geschäftsjahr sind dem Verwaltungsrat bis zum 1. Oktober des vorgehenden Jahres zur Beschußfassung vorzulegen. Dem Innenminister und dem Finanzminister ist bis spätestens 1. Dezember jeden Jahres eine Ausfertigung der beschlossenen Pläne einzureichen.

§ 21

(1) Aus dem Wirtschaftsplan müssen sich der Geschäftsumfang und die wesentlichen von der Anstalt beabsichtigten Geschäfte und ihre sonstigen Betätigungen in großen Zügen ergeben. Im Wirtschaftsplan sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt zu veranschlagen.

(2) Der Wirtschaftsplan muß Auskunft geben über den Personal- und Sachbedarf. Die persönlichen Verwaltungsausgaben sind getrennt nach Ausgaben für Angestellte und Arbeiter anzugeben.

§ 22

Unbeschadet einer weiteren Gliederung ist der Jahresabschuß nach Maßgabe des Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Finanzministers, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 9. 1969 (MBI. NW. S. 1652 / SMBI. NW. 764) und im übrigen in sinngemäßer Anwendung des Formblattes nach Muster 2, Anlage 2 des o. a. Erlasses und der Richtlinien über die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten (Anlage 4 des vorgenannten Erlasses) aufzustellen. Im übrigen finden die Vorschriften des § 40 HGB und der §§ 153 bis 156 AktG entsprechende Anwendung.

§ 23

Außer einer Bürgschaftssicherungsrücklage (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) soll zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von Verlusten der Anstalt eine Hauptrücklage bis zum Höchstbetrag von 10 % des Grundkapitals gebildet werden.

§ 24

Der Jahresabschluß ist durch einen Geschäftsbericht zu erläutern. Er hat insbesondere zu enthalten

1. die Zahl der geförderten Wohnungen, aufgeteilt nach den verschiedenen Maßnahmen sowie nach Bewilligungsbehörden,
2. die Zahl der im Geschäftsjahr gewährten und ausgezahlten Darlehen, getrennt nach Art, Höhe und Zinsatz der Darlehen,
3. Art, Zahl und Betrag der gewährten Zuschüsse,
4. die Zahl der Zwangsversteigerungen und Zwangsvorwaltungen, die in dem Geschäftsjahr auf Antrag der Anstalt und auf fremden Antrag eingeleitet und durchgeführt worden ist,
5. die Zahl der Fälle, in denen die Anstalt in dem Geschäftsjahr Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Darlehnsforderungen erwerben mußte, den Gesamtbetrag dieser Forderungen und die Gewinne oder Verluste, die sich beim Verkauf dieser Grundstücke ergeben haben,
6. die Rückstände an Schuldnerleistungen, aufgegliedert nach Jahren und Beträgen sowie den Gesamtbetrag der Rückstände jeden Jahres,
7. den Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die Darlehen, getrennt nach ordentlicher und außerordentlicher Tilgung,
8. Angaben über Zahl und Betrag der übernommenen Bürgschaften,
9. Angaben über Art, Höhe und Verwendung der verwalteten Fremdmittel,
10. die Zahl der ausgesprochenen Beanstandungen und die wesentlichen Beanstandungsgründe.

§ 25

Die Bestimmung eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers, dem die Prüfung der Geschäftsführung, der Bücher und des Jahresabschlusses übertragen werden soll, erfolgt durch den Innenminister.

§ 26

Der Jahresabschluß ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen. In allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses ist das abschließende Prüfungsergebnis aufzunehmen.

§ 27

(1) Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter richten sich nach dem für die Angestellten und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Recht, soweit nichts Besonderes vereinbart wird.

(2) Über die Gewährung von Zuschlägen zu den Vergütungen nach Absatz 1 entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Verwaltungsrat. Die Entscheidung nach Satz 1 darf nicht gegen die Stimme des Innenministers oder des Finanzministers erfolgen.

(3) Das Arbeitsverhältnis der zur Anstalt beurlaubten Landesbeamten richtet sich nach den für die Angestellten geltenden Bestimmungen. Auf die gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes abgeordneten Landesbeamten findet § 21 Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes Anwendung.

(4) Einzelheiten des Dienstes werden durch eine Dienstanweisung, die der Vorstand für die Bediensteten der Anstalt erläßt, geregelt.

(5) Für die Vorstandsmitglieder gilt ausschließlich § 8 Abs. 2 des Gesetzes.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 29

(1) Diese Anstaltsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Die Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 1957 (GV. NW. S. 181), zuletzt geändert durch die Anstaltsordnung vom 19. August 1968 (GV. NW. S. 300), tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1972 S. 38.

600

Verordnung

über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter
Aachen-Stadt, Aachen-Rothe Erde, Geilenkirchen,
Erkelenz, Jülich, Düren, Schleiden und Euskirchen

Vom 3. März 1972

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) wird verordnet:

§ 1

Das Finanzamt Aachen-Land und Monschau erhält die Bezeichnung Aachen-Rothe Erde, das Finanzamt Gemünd die Bezeichnung Schleiden.

§ 2

Der Bezirk des Finanzamts Aachen-Stadt umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414).

§ 3

Der Bezirk des Finanzamts Aachen-Rothe Erde umfaßt das Gebiet

1. des Kreises Aachen,
2. der früheren Gemeinden Brand, Eilendorf, Haaren, Kornelimünster, Laurensberg, Richterich und Walheim, soweit diese durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414) Bestandteil der kreisfreien Stadt Aachen geworden sind, sowie der in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Flurstücke.

§ 4

Der Bezirk des Finanzamts Geilenkirchen umfaßt das Gebiet der Gemeinden Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht und Wassenberg des Kreises Heinsberg.

§ 5

Der Bezirk des Finanzamts Erkelenz umfaßt das Gebiet der Gemeinden Erkelenz, Hückelhoven, Niederkrüchten und Wegberg des Kreises Heinsberg.

§ 6

Der Bezirk des Finanzamts Jülich umfaßt das Gebiet der Gemeinden Aldenhoven, Inden, Jülich, Linnich und Titz des Kreises Düren.

§ 7

Der Bezirk des Finanzamts Düren umfaßt das Gebiet der Gemeinden Düren, Hürtgenwald, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich und Vettweiß des Kreises Düren.

§ 8

Der Bezirk des Finanzamts Schleiden umfaßt das Gebiet der Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim und Schleiden des Kreises Euskirchen.

§ 9

Der Bezirk des Finanzamts Euskirchen umfaßt das Gebiet der Gemeinden Bad Münstereifel, Erftstadt, Euskirchen, Weilerswist und Zülpich des Kreises Euskirchen.

§ 10

Die Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. März 1972

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e r t z

— GV. NW. 1972 S. 40.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.